

GEMEINDERAT LÜSCHERZ

Verordnung zum Hafengebührenreglement

1. Januar 2011

Gestützt auf die Bestimmungen des Hafengebührenreglements vom 27.11.2010 erlässt der Gemeinderat Lüscherz folgende Verordnung:

- Gegenstand **Art. 1** ¹ Die Gebühren für die Benützung der Bootsplätze und Anlagen werden gemäss Gebührenrahmen nach Art. 14 Hafengebührenreglement vom Gemeinderat festgesetzt.
- ² Diese Verordnung regelt die Gebühren für
- a) die Bootsplätze (Wasser- und Trockenplätze)
 - b) die Überwinterungsplätze
 - c) die Benützung der Gästeplätze
 - d) die vorübergehende Benützung eines Bootsplatzes (Art. 9 Abs. 3 Hafengebührenreglement)
- Gebührenansätze **Art. 2** Die Benützungsgebühren betragen für
- a) Wasserplätze, Benützer mit Wohnsitz in der Gemeinde: je cm Breite Fr. 3.54
 - b) Wasserplätze, Benützer ohne Wohnsitz in der Gemeinde: je cm Breite Fr. 5.74
 - c) Trockenplätze, Benützer mit Wohnsitz in der Gemeinde: Fr. 200.--
 - d) Trockenplätze, Benützer ohne Wohnsitz in der Gemeinde: Fr. 400.--
 - e) Überwinterungsplätze, Benützer mit Wohnsitz in der Gemeinde:
 - Bootslänge bis 5.5 m Fr. 115.00
 - Bootslänge bis 6.5 m Fr. 175.00
 - Bootslänge bis 7.5 m Fr. 230.00
 - Bootslänge über 7.5 m Fr. 285.00
 - f) Überwinterungsplätze, Benützer ohne Wohnsitz in der Gemeinde:
 - Bootslänge bis 5.5 m Fr. 165.00
 - Bootslänge bis 6.5 m Fr. 225.00
 - Bootslänge bis 7.5 m Fr. 280.00
 - Bootslänge über 7.5 m Fr. 335.00
- Wasserplätze mit Steg **Art. 3** Die Gebühr für den Steg beträgt zusätzlich Fr. 65.00.
- Strombezug **Art. 4** Für regelmässigen Strombezug wird je Saison eine Pauschalgebühr von Fr. 30.00 erhoben.
- Gästeplätze **Art. 5** Die Gebühr für die Bootsplätze für Gäste ausserhalb des Hafengebäckens richtet sich nach der Parkgebühr für PW.
- Tagesgebühr **Art. 6** Die Tagesgebühr für die vorübergehende Benützung eines Bootsplatzes nach Art. 9 Abs. 3 Hafengebührenreglement beträgt Fr. 20.00.

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Anzeiger Region Erlach vom 3. Dezember 2010.

Lüscherz, 27.9.2010

GEMEINDERAT LÜSCHERZ
Josef Grimm, Gemeindepräsident

Alfred Flückiger, Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Die Verordnung lag vom 3. Dezember 2010 bis 3. Januar 2011 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Auflage und Inkraftsetzung wurden im Anzeiger Region Erlach vom 3. Dezember 2010. publiziert. Es wurden keine Beschwerden erhoben.

Lüscherz, 4.1.2011

A. Flückiger, Gemeindeschreiber